



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 24. Januar 2015

Nr. 4

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Mark-E Aktiengesellschaft, Hagen gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz – WHG für das Pumpspeicherwerk Rönkhausen S. 13

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ für das Haushaltsjahr 2015 S. 14 – 83. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Städte Kamp-Lintfort, Moers und Rheinberg - Halde Kohlenhuck - S. 14 – Öffentliche Bekanntmachung der

Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der B 62 im Gebiet der Stadt Netphen, Ortsteil Afholderbach S. 16 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 16 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 16 + S. 17 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 17 – desgl. S. 17 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 17 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 17 – Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg S. 18 – Aufgebote der Sparkasse Hattingen S. 18 – Kraftloserklärung der Stadtparkasse Herdecke S. 18 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 18 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 19 – Beschluss der Sparkasse Soest S. 19 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 19 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 19

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 19 – desgl. S. 19

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

34. Antrag der Mark-E Aktiengesellschaft, Hagen gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz – WHG für das Pumpspeicherwerk Rönkhausen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14. 1. 2015
54.03.01.02-966012-09.13

Bekanntmachung

Für das Pumpspeicherwerk (PSW) Rönkhausen – bestehend aus dem Unter- (= Glingeachtalsperre) und Oberbecken – hat die Mark-E AG mit Schreiben vom 15.11.2013 eine Erhöhung der Pendelwassermenge und die Sanierung der Oberbeckendichtung bei der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen einer Plangenehmigung gem. § 68 WHG beantragt. Die Antragsunterlagen beinhalten Wasserrechtsanträge zur Entnahme und Einleitung der Pendelwassermenge sowie zu erhöhten Stauzielen am Unter- und Oberbecken. Zur

Kapazitätserweiterung und Fortführung des Betriebs sind am Ober- und Unterbecken dementsprechende Baumaßnahmen erforderlich.

Eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles besteht nach Ziffer 13.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, bei dem weniger als 10 Mio. cbm Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden. Auf die beantragten Stauzielerrhöhungen an Unter- und Oberbecken ist eine solche Pflicht zur Vorprüfung übertragbar.

Bei der Maßnahme handelt es sich somit um ein der Nr. 13.6.2 der Anlage 1 zu § 3 UVP zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 UVP vorzunehmen ist.

Diese Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben der Mark-E AG keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVP.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ingrid Simon

(192)

Abl. Bez- Reg. Abg. 2015, S. 13

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

35. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ für das Haushaltsjahr 2015

Zweckverband Brlon, 7. 1. 2015
Naturpark Homert

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 10 der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ in Verbindung mit den §§ 18 und 19 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW 1979 S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 10. 2007 (GV. NRW S. 379) – und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 10. 2007 (GV. NRW S. 379) – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ am 3. 12. 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	60 800,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	60 800,00 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	55.400,00 EUR
--	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	55 400,00 EUR
--	---------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3 000,00 EUR
--	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3 000,00 EUR
--	--------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7 500,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Deckung der Geschäftsausgaben sowie die Finanzierung der ungedeckten Aufwendungen für den Bau, die Unterhaltung und die Instandsetzung der Verbandsanlagen richten sich nach § 11 der Zweckverbandssatzung.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit wird der Haushaltsplan nicht öffentlich ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schulte

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(333)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 14

36. 83. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Städte Kamp-Lintfort, Moers und Rheinberg - Halde Kohlenhuck -

Regionalverband Ruhr Essen, 13. 1. 2015
15 / GEP 99 / 83 Änd

Aufhebung der bergbaulichen zweckgebundenen Nutzung als „Aufschüttung/Ablagerung und Halde“ in Moers, Kamp-Lintfort und Rheinberg und Festlegung als Windenergiebereich auf dem Gebiet der Stadt Moers

Mit Stilllegung des Bergwerkes West in Kamp-Lintfort Ende 2012 wurde auch der Schüttnbetrieb des Bergematerials auf der Halde Kohlenhuck in Moers eingestellt. Die ursprünglich erheblich größere geplante Aufschüttung der Halde Kohlenhuck (197 ha), die neben dem Stadtgebiet Moers auch Gebiete der Städte Kamp-Lintfort und Rheinberg umfasst, ist nur auf dem Gebiet der Stadt Moers entstanden. Somit können andere Überlegungen zur Nachnutzung der bisherigen geschütteten Halde stattfinden.

Im Zuge der Vorarbeiten an einem neuen Flächennutzungsplan der Stadt Moers wurden nach einem gesamtäumlichen Planungskonzept u.a. im Bereich der Halde Kohlenhuck zwei geeignete Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ermittelt. Die Umsetzung die-

ser städtebaulichen Ziele im Bereich der Halde Kohlenhuck erfordert eine Änderung des Regionalplanes. Die Stadt Moers hat daher beantragt, den Regionalplan entsprechend zu ändern, die bisherigen bergbaulichen Zweckbindungen aufzuheben, die bestehenden Festlegungen Waldbereich und Regionaler Grünzug teilweise zurückzunehmen und die Nutzung regenerativer Energien zu ermöglichen.

Gleichzeitig plant eine Investorengesellschaft innerhalb der beiden zukünftigen Konzentrationszonen im Bereich der Halde Kohlenhuck auf dem Gebiet der Stadt Moers die Errichtung und den Betrieb von 4 raumbedeutsamen Windenergieanlagen mit einer maximalen Anlagengesamthöhe von 180 m, Nebenhöhen von 123 m, Rotordurchmessern von 114 m, Nennleistungen von jeweils 3,2 MW. Zwei Anlagen sollen direkt auf dem Haldenplateau errichtet werden, zwei Anlagen nordwestlich der geschütteten Halde auf landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen.

Die Umsetzung der städtebaulichen Ziele und die Realisierung der Vorhaben setzen eine Änderung der Ziele der Raumordnung voraus. Zu diesem Zweck soll die bergbauliche Nutzung eines Freiraumbereichs als „Aufschüttung / Ablagerung und Halde“ in Moers, Kamp-Lintfort und Rheinberg zurückgenommen werden, die Oberflächengewässer vergrößert werden, Waldbereiche und Regionaler Grünzug reduziert werden und ein Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich als Windenergiebereich in Moers festgelegt werden.

rechts nach § 4 ROG die entsprechenden Planunterlagen zugesandt. Die im Scoping vorgetragenen Hinweise zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades wurden als Grundlage des Umweltberichtes berücksichtigt. Der Umweltbericht ist im Sinne der in § 9 ROG aufgeführten Umweltschutzgüter gegliedert und konnte u.a. auf die Ergebnisse der Artenschutzprüfung aus dem Genehmigungsantrag zurückgreifen.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 12. 12. 2014 beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

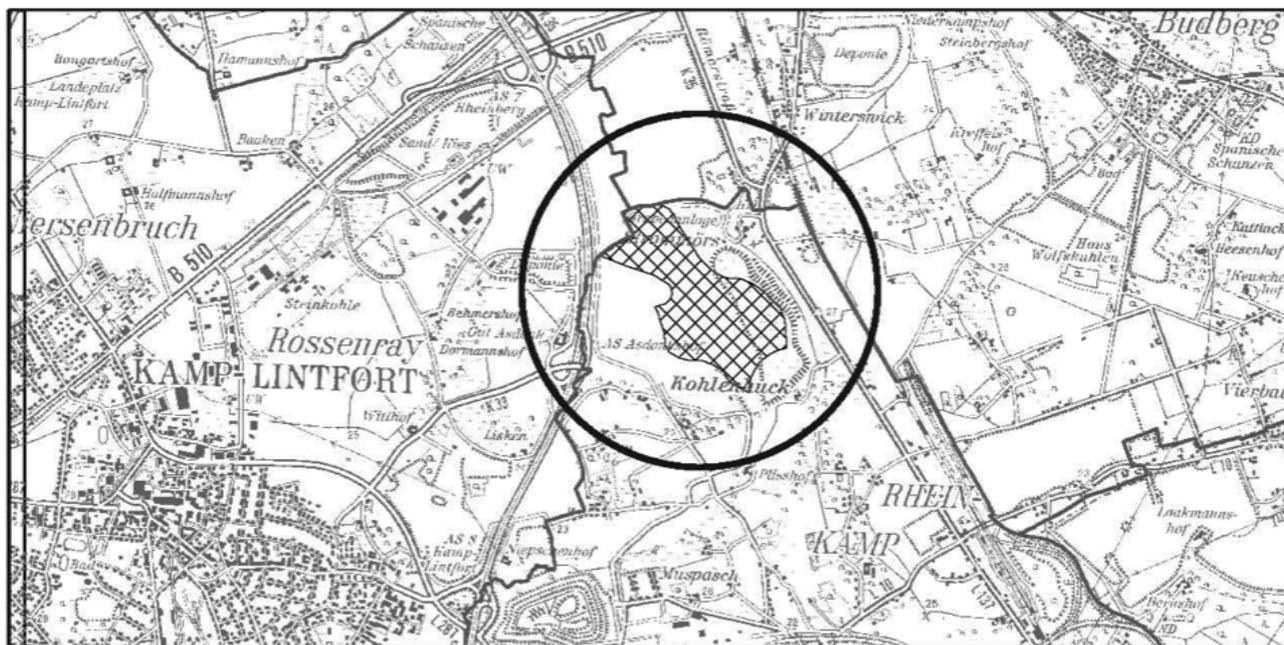
Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wird nun Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 83. Änderung des GEP 99 wird in der Zeit

vom 2. 2. 2015 bis einschließlich 2. 4. 2015

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht innerhalb der behördlichen Dienststunden öffentlich ausgelegt:

- a) Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 35
45138 Essen
Bibliothek
Montag bis Donnerstag: 9.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 9.00 bis 14.00 Uhr



 Windenergiebereiche

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) sowie § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen und ein Umweltbericht (Anlage 4 des Erarbeitungsbeschlusses) zu erstellen. Hierzu wurde ein Scoping durchgeführt und den öffentlichen Stellen sowie den Personen des Privat-

- b) Kreishaus Wesel
Reeser Landstr. 31
46483 Wesel
Raum 529 (5. Etage)
Montag bis Donnerstag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und
14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag von 8.30 Uhr – 13.00 Uhr

Anregungen und Bedenken sind bis zum 2. 4. 2015 schriftlich, per E-Mail (regionalplanung@rvr-online.de) oder zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Regionalverband Ruhr, Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen) geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Wesel Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich geltend gemacht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 83. Änderung des Regionalplans GEP 99 können auch elektronisch über das Internet des Regionalverbands Ruhr in dem Zeitraum vom 2. 2. 2015 bis zum 2. 4. 2015 unter folgender Adresse eingesehen werden: <https://www.regionalplanung.metropoleruhr.de>

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung der 83. Änderung des Regionalplans GEP 99 zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag:

gez. Bongartz

(724) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 14

37. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der B 62 im Gebiet der Stadt Netphen, Ortsteil Afholderbach

Landesbetrieb Gelsenkirchen, 12. 1. 2015
Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42100.060-4.22.03.01 B 62

In der Stadt Netphen, OT Afholderbach, Kreis Siegen Wittgenstein, Regierungsbezirk Arnsberg, ist im Zuge der B 62 aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Verlängerung der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20. 2. 2003 i.V.m. § 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes wird im Benehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg und nach Anhörung der Stadt Netphen die Ortsdurchfahrt im Zuge der B 62 wie folgt neu festgesetzt:

1. von Netzknoten 5014 0222 O nach Netzknoten 5014 024 O
Station 0,000 bis Station 0,014 (Länge: 0,014 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wirkung vom 1. 3. 2015.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist

beim Verwaltungsgericht 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – vom 7. 11. 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag:

Heike Ischebeck

(183) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 16

38. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde. Kontonummer 41 411 125, Aufgebotsfrist vom 13. 1. 2015 bis 13. 4. 2015

Bad Berleburg, 13. 1. 2015

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(69) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 16

39. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE06 4305 0001 0327 3093 16 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE06 4305 0001 0327 3093 16 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 24. 4. 2015, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird. V 5/15

Bochum, 8. 1. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(81) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 16

40. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE84 4305 0001 0316 5436 28 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE84 4305 0001 0316 5436 28 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 24. 4. 2015, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

D 4/15

Bochum, 8. 1. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(81) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 17

41. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 25. 9. 2014 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE87 4305 0001 0307 2727 99 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE87 4305 0001 0307 2727 99 wird für kraftlos erklärt.

H 82/14

Bochum, 12. 1. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 17

42. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 18. 9. 2014 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE23 4305 0001 0360 5862 18 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE23 4305 0001 0360 5862 18 wird für kraftlos erklärt.

D 78/14

Bochum, 5. 1. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 17

43. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 18. 9. 2014 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE54 4305 0001 0328 1552 62 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE54 4305 0001 0328 1552 62 wird für kraftlos erklärt.

W 79/14

Bochum, 5. 1. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 17

44. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 18. 9. 2014 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE36 4305 0001 0327 2928 68 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE36 4305 0001 0327 2928 68 wird für kraftlos erklärt.

O 80/14

Bochum, 5. 1. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 17

45. **Aufgebot der Sparkasse Geseke**

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestell- ten Sparkassenbuches Nr. 31 058 324 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 7. 4. 2015, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassen- buches anzumelden, da andernfalls das Sparkassen- buch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 7. 1. 2015

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 17

46. **Aufgebot der Sparkasse Geseke**

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestell- ten Sparkassenbuches Nr. 30 574 073 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 6. 4. 2015, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassen- buches anzumelden, da andernfalls das Sparkassen- buch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 6. 1. 2015

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 17

47. **Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke**

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassen- buch Nr. 30 949 580 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 8. 1. 2015

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(36) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 17

48. Aufgebot der Stadtsparkasse Gevelsberg

Das Sparkassenbuch Nr. 30 821 292, ausgestellt von der Stadtsparkasse Gevelsberg, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den/die Inhaber des o.g. Kontos, binnen drei Monaten seine/ihre Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da andernfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Gevelsberg, 6. 1. 2014

Stadtsparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 18

49. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 043 084 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 8. 1. 2015

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 18

50. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 043 258 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 8. 1. 2015

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 18

51. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 043 175 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 8. 1. 2015

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 18

52. Kraftloserklärung der Stadtsparkasse Herdecke

Das von der Stadtsparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 49 997 976 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum SpkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 14. 1. 2015

Stadtsparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 18

53. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 650 793 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 13. 4. 2015, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 13. 1. 2015

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 18

54. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 516 017 898 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 6. 4. 2015, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 6. 1. 2015

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 18

55. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 707 200 048 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 7. 4. 2015, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 7. 1. 2015

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 18

56. Aufgebot der Sparkasse Soest

Die Sparkassenbücher Nrn. 383 526 449 und 383 526 456 der Sparkasse Soest wurden von den Gläubigern als verloren gemeldet.

Wir fordern die Inhaber der Sparkassenbücher hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 8. 4. 2015 ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Soest, 8. 1. 2015

Sparkasse Soest
Der Vorstand

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 19

57. Beschluss der Sparkasse Soest

Die von der Sparkasse Soest ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 310 602 172 und 310 575 527 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 8. 1. 2015

Sparkasse Soest
Der Vorstand

(35) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 19

58. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 314 577 693, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 9. 1. 2015
dsh

Sparkasse Witten
Der Vorstand
gez. Schmees gez. i. V. Imming

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 19

59. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 301 533 782 und 301 536 827 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 6. 1. 2015
dsh

Sparkasse Witten
Der Vorstand
gez. Schmees gez. i. V. Imming

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 19

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Uwe Henkel
Am Stadtpark 1
59174 Kamen

Als Liquidator des Vereins „1. Bowling-Club Kamen 1989 e.V.“, mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger, etwaige Anforderungen bei mir anzumelden.

Der Liquidator

(37)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Investition Mensch e.V.“, mit Sitz in Fröndenberg ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Jörg Janzen, Auf dem Spitt 15 b, 58730 Fröndenberg

(24)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Ev. Gemeinschaft Eisern e. V.“, 57080 Siegen-Eisern, wurde zum 31. 12. 2014 aufgelöst.

Die Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Manfred Seidel, Rensbachstr. 26, 57080 Siegen-Eisern.

(25)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Hagener Katholischer Frauenverein e.V.“ (Amtsgericht Hagen, VR-Nr. 2372) wurde aufgelöst. Die Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Maria Elisabeth Herrmann, Am Berge 116, 58119 Hagen

(24)

Auflösung eines Vereins

Freudenberg, 15. 1. 2015

Als Liquidator des Vereins „Unternehmerverband für Handel, Dienstleistungen und Gewerbe e.V.“, Freudenberg (Amtsgericht Siegen VR Nr. 2861) mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei mir anzumelden.

Der Liquidator

Gerhard Schridde, Nordstraße 28, 57258 Freudenberg

(38)



Recht auf Wasser

Brot für die Welt unterstützt Projekte, in denen die Trinkwasserversorgung vor allem im ländlichen Raum verbessert wird. Wir engagieren uns für eine sozial gerechte und ökologisch nachhaltige Wasserpolitik. Denn alle Menschen haben ein Recht auf Wasser.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING